



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 08.01.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung des öffentlichen Protokolls zur Sitzung vom 13.11.2012
- 2 Kläranlage Remlingen - Energieeinsparmöglichkeiten - notwendige Umbaumaßnahmen
Referent: Herr Gora, SAG-Ingenieure
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Remlingen (Entwässerungssatzung -EWS-)
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen ohne die Weiler Holzmühle und Höhberg
- 5 Entwässerungseinrichtung; Beschluss über eine Übergangsregelung zur BGS-EWS
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen Weiler Holzmühle
- 7 Entwässerungseinrichtung; Beschluss über eine Übergangsregelung zur BGS-EWS, Weiler "Holzmühle"

- 8 Wasserversorgung; Digitalisierung und hydraulische Berechnung des Wasserleitungsnetzes sowie Brunnenregenerierung; hier: Abschluss einer Honorarvereinbarung
- 9 Sanierung der Wasserversorgung - Regenerierung der Trinkwasserbrunnen
- 10 Ortsstraßenunterhaltung - Asphaltreparaturarbeiten
Bekanntgabe der Angebote
- 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1 Bauhofneubau
- 11.2 Poststelle

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Helmut

-

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

entschuldigt

Schneider, Jürgen

entschuldigt

Sachverhalt:

Das Staatsministerium des Inneren hat die Mustersatzung aus dem Jahre 1988 überarbeitet und am 06.03.2012 eine neue Mustersatzung veröffentlicht (AllMBl. S. 182 ff.). Eine Anpassungspflicht besteht zwar grundsätzlich nicht. Da sich jedoch einige Rechtsgrundlagen geändert haben, neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neues Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Änderung der Gemeindeordnung (GO) sowie Änderung der Klärschlammverordnung, ist mindestens eine Anpassung an das geänderte höherrangige Recht notwendig.

Auch hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.11.2008 zu einer Popularklage befunden, dass die §§ 4 und 5 EWS (Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang) gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen, soweit sie den Anschluss- und Benutzungszwang auf Niederschlagswasser erstrecken (§ 5 Abs. 5). Auch aus diesem Grund ist eine Anpassung bzw. ein Neuerlass der EWS zwingend geboten.

zu § 1

Die Mustersatzung spricht jetzt durchgehend von „Einrichtung“, nicht mehr von „Anlage“

zu § 2

Hier wurden im Wesentlichen die Eigentumsverhältnisse und diejenigen, für die diese Vorschrift Geltung haben, konkretisiert.

zu § 3

Die Begriffsbestimmungen wurden teilweise konkretisiert (genauere Unterscheidung Schmutz- und Niederschlagswasser), der Begriff „menschliches Fäkalwasser“ wurde durch „häusliches Abwasser“ ersetzt.

Sowohl bei den Grundstücksanschlüssen als auch bei den Grundstücksentwässerungsanlagen wird jetzt nach Freispiegelkanälen, Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung unterschieden.

Hinzugekommen sind die Begriffserklärungen für Kontrollschacht, Abwassersammelschacht, Hausanschlusschacht, Abwasserbehandlungsanlage und Fachlich geeigneter Unternehmer.

zu § 4

In der neuen Mustersatzung ist folgender Absatz 5 enthalten, welcher in der derzeitigen der derzeitigen EWS des Marktes Remlingen nicht enthalten ist:

„(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist“

Die Verwaltung empfiehlt auch weiterhin auf diesen Absatz zu verzichten, da sonst jeder Grundstückseigentümer zunächst prüfen müsste, ob das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickert oder anderweitig abgeleitet werden könnte. Erst bei Nachweis, dass dies nicht möglich ist, dürfte das Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

zu § 5

Um der o. g. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen, empfiehlt der BayGT (Frau Thimet), den Absatz 6 einzufügen:

„(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“

zu § 8 Abs. 2

Die Sätze 4 und 5 sind nicht in der Mustersatzung enthalten, da bereits mit Satz 1 festgelegt ist, dass der Markt alleine die Zahl der Anschlüsse festlegt. Sie dienen allerdings der Klarstellung und verdeutlichen dem Grundstückseigentümer nochmals, dass grundsätzlich immer nur ein Anschluss pro Grundstück vorhanden sein soll.

zu § 9

Der alte § 9 wurde teilweise umgestellt und den neuen Gegebenheiten (z. B. Ergänzung Druckentwässerung etc.) angepasst. Neu ist die Möglichkeit, einen Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers zu verlangen.

zu § 10 Abs. 2

Eine wesentliche Neuerung ist hier die Zustimmungsfiktion in Satz 3.

zu § 11

Hier wurde verstärkt Wert auf fachlich ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen gelegt. Hintergrund sind u. a. Untersuchungen der Universität der Bundeswehr München, welche ergeben haben, dass bei den Grundstücksentwässerungsanlagen eine mittlere Schadensdichte von 64 % vorliegt. Bei Gebäuden bis Baujahr 1948 sogar 95 %.

Neu ist vor allem, dass ein fachlich geeigneter Unternehmer, der nicht die Arbeiten ausgeführt hat (4-Augen-Prinzip) die Mängelfreiheit vor Inbetriebnahme zu bestätigen hat. Die Überprüfung kann auch vom Markt selbst ausgeführt werden.

zu § 12

§ 12 „alt“ wurde teilweise umgestaltet und angepasst. Neu ist insbesondere der Überwachungs-/Prüfungszeitraum von 20 Jahren, bislang waren es 10 Jahre.

zu § 13

Wurde umgestaltet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

zu § 15

Anpassung an neue Rechtsgrundlagen.

zu § 16

Die Absätze 1 und 2 wurden zusammengelegt und konkretisiert.

zu § 17

Absatz 3 wurde gestrichen und in einem eigenen Paragraphen „§ 20 Betretungsrecht“ geregelt.

zu § 21

Wurde den neuen Satzungsregelungen angepasst.

zu § 23

Hier wurde festgelegt, ab wann die Frist nach § 12 berechnet wird. Da bereits nach altem Satzungsrecht eine Überprüfung alle 10 Jahre hätte stattfinden müssen, ist dies ein Zugeständnis an die Grundstückseigentümer. Ihnen werden damit nochmals 5 Jahre Zeit gegeben ihre Grundstücksentwässerungsanlagen, falls nicht schon geschehen, überprüfen zu lassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Remlingen (Entwässerungssatzung –EWS-) zu erlassen. Die Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen ohne die Weiler Holzmühle und Höhberg
--------------	--

Sachverhalt:

Wie bereits unter dem TOP Neuerlass EWS erläutert, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.11.2008 befunden, dass die §§ 4 und 5 EWS gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Daraus könnte die Nichtigkeit der EWS resultieren.

Die BGS-EWS wäre bei Nichtigkeit der EWS ebenfalls nichtig. Aus diesem Grunde ist es geboten, die BGS-EWS nach Neuerlass der EWS ebenfalls neu zu erlassen. Denn nur auf der Basis einer gültigen EWS kann auch eine BGS-EWS Gültigkeit haben.

Die Inhalte und Beitragsätze verändern sich gegenüber der bisherigen Satzung nicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen zu erlassen. Die Satzung tritt am 05.02.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Entwässerungseinrichtung; Beschluss über eine Übergangsregelung zur BGS-EWS
--------------	--

Sachverhalt:

§ 3 Abs. 2 BGS-EWS des Marktes Remlingen regelt das Entstehen der Beitragsschuld. Diese entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands.

Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 3 Abs. 2 BGS-EWS).

Sollte vor Erlass der BGS-EWS vom 08.01.2013 kein wirksames Satzungsrecht bestanden haben, so würde erstmals mit Erlass der BGS-EWS wirksam Beiträge für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Remlingen ohne die Weiler „Holzmühle“ und „Höhberg“ entstehen.

Ohne eine Übergangsregelung müssten alle Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu den derzeitigen Herstellungsbeiträgen unter Anrechnung früherer Beitragsleistungen (Vorleistungen) herangezogen werden.

Um vorangegangene Veranlagung als abgeschlossen betrachten zu können, wird u. a. von Frau Thimet (Bayerischer Gemeindegtag) eine Übergangsregelung vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen (vor der wirksamen BGS-EWS vom 08.01.2013) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der Satzung vom 08.01.2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen Weiler Holzmühle
--------------	---

Sachverhalt:

Wie bereits unter dem TOP Neuerlass EWS erläutert, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.11.2008 befunden, dass die §§ 4 und 5 EWS gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Daraus könnte die Nichtigkeit der EWS resultieren.

Die BGS-EWS wäre bei Nichtigkeit der EWS ebenfalls nichtig. Aus diesem Grunde ist es geboten, die BGS-EWS nach Neuerlass der EWS ebenfalls neu zu erlassen. Denn nur auf der Basis einer gültigen EWS kann auch eine BGS-EWS Gültigkeit haben.

Die Inhalte und Beitragsätze verändern sich gegenüber der bisherigen Satzung nicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für den Weiler „Holzmühle“ zu erlassen. Die Satzung tritt am 05.02.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7	Entwässerungseinrichtung; Beschluss über eine Übergangsregelung zur
--------------	--

Sachverhalt:

§ 3 Abs. 2 BGS-EWS „Weiler Holzmühle“ des Marktes Remlingen regelt das Entstehen der Beitragsschuld. Diese entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands.

Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 3 Abs. 2 BGS-EWS).

Sollte vor Erlass der BGS-EWS „Weiler Holzmühle“ vom 08.01.2013 kein wirksames Satzungsrecht bestanden haben, so würde erstmals mit Erlass der BGS-EWS wirksame Beiträge für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Remlingen für den Weiler „Holzmühle“ entstehen.

Ohne eine Übergangsregelung müssten **alle** Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu den derzeitigen Herstellungsbeiträgen unter Anrechnung früherer Beitragsleistungen (Vorleistungen) herangezogen werden.

Um vorangegangene Veranlagung als abgeschlossen betrachten zu können, wird u. a. von Frau Thimet (Bayerischer Gemeindeglied) eine Übergangsregelung vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen (vor der wirksamen BGS-EWS „Weiler Holzmühle“ vom 08.01.2013) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der Satzung vom 08.01.2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Wasserversorgung; Digitalisierung und hydraulische Berechnung des Wasserleitungsnetzes sowie Brunnenregenerierung; hier: Abschluss einer Honorarvereinbarung

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 13.11.2012 wurde unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung u.a. festgestellt, dass auch notwendige Sanierungsmaßnahmen für die Wasserversorgungsanlage erfolgen sollen.

In Besprechungen mit dem Ing.Büro Arz, das in den Bereichen Entwässerungseinrichtung und Straßenausbau bereits für den Markt Remlingen tätig ist, wurde abgestimmt, welche konkreten Schritte zur Sanierung der Wasserversorgungsanlage in Angriff genommen werden sollen. Dabei hat sich ergeben, dass als Grundlage für weitere Planungen zunächst ein digitaler Bestandslageplan und eine anschließende hydraulische Berechnung des vorhande-

nen Wasserleitungsnetzes erstellt werden müssen. Zudem sollte zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der beiden Trinkwasserbrunnen eine Brunnenregenerierung erfolgen, die letztmals vor über 10 Jahren durchgeführt wurde.

Für diese Leistungen hat das Ing.Büro Arz mit Schreiben vom 22.10.2012 einen Honorarvorschlag vorgelegt, auf dessen Basis eine entsprechende Beauftragung des Büros erfolgen könnte.

Die angebotenen Leistungen entsprechen inhaltlich den in den Vorbesprechungen festgelegten Planungsschritten. Die im Honorarvorschlag enthaltenen Ansätze (0,22 € pro Meter Leitungsstrecke für digitale Bestandserfassung, 0,34 € pro Meter Leitungsstrecke für hydraulische Berechnung, Stundensätze 63,00 € für Ingenieure und 58,00 € für Techniker, Nebenkostenpauschale von 5 %) entsprechen den Ansätzen vergleichbarer Honorarvereinbarungen und sind insoweit als angemessen zu beurteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ing.Büro Arz, Würzburg auf der Basis des Honorarvorschlags vom 22.10.2012 mit den Leistungen „Digitaler Bestandslageplan“, „hydraulische Berechnung“ und „Regenerierung Brunnen“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Sanierung der Wasserversorgung - Regenerierung der Trinkwasserbrunnen
--

Am 12.11.2012 fand ein Gespräch mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Herrn Hermann und Herrn Dr. König statt. An diesem Gespräch waren auch die Bauhofmitarbeiter Heinrich Schwab und Günter Schwab (Wasserwarte) anwesend.

Thema war die derzeitige Situation der niedrigen Brunnenwasserstände und die vorhandene Pegelmessstelle im Flurstück 3741 (Eigentümer Rudi Weber). Im Rahmen der vorgesehenen Regenerierung der beiden Tiefbrunnen sollte auch die Geophysik im Bereich der Brunnen und der Pegelmessstelle überprüft werden. Außerdem sind Überlegungen anzustellen, ob die vorhandene Pegelmessstelle zum Brunnen ausgebaut und künftig in die Wasserversorgung mit integriert werden kann. Frau Eick, vom beauftragten Ing.-Büro Arz, die derzeit die Ausschreibung für die Brunnenregenerierung vorbereitet, wurde gebeten, sich mit dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung zu setzen, um die zusätzlichen notwendigen Arbeiten abzustimmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10 Ortsstraßenunterhaltung - Asphaltreparaturarbeiten Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

In den Ortsstraßen sind Asphaltreparaturarbeiten notwendig. Die Ausführung der Arbeiten sollte nach fachlichen Gesichtspunkten von einer Fachfirma und nicht durch eigenes Personal ausgeführt werden.

Diesbezüglich wurden 2 Vergleichsangebote eingeholt, die sich wie folgt gliedern:

Firma A	brutto	25.420,14 €
Firma B	brutto	35.836,03 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Arbeiten vorerst nicht zu vergeben. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund der Ergebnisse der Inspektion der Ortskanäle in den betreffenden Straßen ohnehin Straßenbauarbeiten anstehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Bauhofneubau

Herr Marktgemeinderat Haus gibt bekannt, dass die Submission der Rohbaugewerke am 15.01.2013 stattfindet.

TOP 11.2 Poststelle

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Deutsche Post AG mit Schreiben vom 28.12.2012 mitgeteilt hat, dass die Postfiliale mit Wirkung zum 31.12.2012 geschlossen wird. Der Vorsitzende wird am 10.01.2013 diesbezüglich ein Gespräch mit dem Beauftragten der Deutschen Post führen. Es soll erreicht werden, dass die Postfiliale wieder geöffnet wird.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer